

außerordentliche Schüler bei der Anstalt zugelassen werden wollen, haben unter schriftlicher Angabe ihres Bildungsganges den Nachweis zu liefern, daß sie diejenigen Vorkenntnisse besitzen, ohne welche sie den Unterricht in der betreffenden Fachschule beziehungsweise in den fraglichen einzelnen Unterrichtsfächern nicht mit Nutzen besuchen könnten. Der Besitz dieser Vorkenntnisse wird durch den Vorstand der betreffenden Fachschule constatirt.

§. 4.

Die Anmeldung geschieht bei dem Vorstand der betreffenden Fachschule.

§. 5.

Ueber die Aufnahme beziehungsweise Zulassung verfügt der Direktor der Anstalt.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Lehrerausschuß.

§. 6.

Die Aufnahme beziehungsweise Zulassung findet in der Regel nur je im Herbst eines Jahres statt; es wäre denn, daß es sich bei der Zulassung eines außerordentlichen Schülers gerade um solche Fächer handelte, deren Vortrag erst im Sommersemester beginnt.

Im Laufe eines bereits begonnenen Unterrichtskurses oder Vortrags kann die Aufnahme oder Zulassung eines Studirenden nur ausnahmsweise gewährt werden.

§. 7.

Die in die Anstalt aufgenommenen, beziehungsweise zum Besuche einzelner Unterrichtsfächer an derselben zugelassenen, Studirenden werden bei ihrem Eintritt von dem Direktor der Anstalt auf die Schulgesetze verpflichtet.

§. 8.

Jeder Studirende hat, erweisbare Nothfälle ausgenommen,